



Energie-Control GmbH
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Tel.: 01/24 7 24-0

www.e-control.at

ERHEBUNGSBOGEN STROMNETZBETREIBER

für das Geschäftsjahr 2007

Ausfüllhinweise

März 2008

INHALTSVERZEICHNIS

1. Zweck dieses Erhebungsbogens.....	6
2. Ausfüllhinweise.....	7
2.1. Konzernverhältnisse.....	8
2.2. Korrekturen	8
2.3. Deckblatt Erhebungsbogen (Allgemeine Informationen)	8
A. Erläuterungen zum Datenblatt A: Organisatorische Fragen	9
A.1. Allgemein	9
A.1.1. Organigramm	9
A.1.2. Tätigkeitsbeschreibung der Organisationseinheiten.....	9
A.1.3. Eigentümerstruktur.....	9
A.2. Personal	9
A.2.1. Angestellte	10
A.2.2. Arbeiter.....	11
A.2.3. Lehrlinge	11
A.2.4. Summe aktive Mitarbeiter.....	11
A.2.5. Anzahl Mitarbeiter im Vorruhestand	11
A.2.6. Anzahl betrieblich finanzierter Pensionisten.....	11
A.3. Andere Aktivitäten	12
A.3.1. Aktivitäten neben dem Stromnetzbereich.....	12
A.3.2. Organisatorische Änderungen im Geschäftsjahr 2007.....	12
A.4. Konzernabschluss	12
A.5. Sonstige Anmerkungen	12
B. Erläuterungen zum Datenblatt B: Energiewirtschaftliche Daten Teil 1 bis 2.....	13
B.1. Abgabe elektrischer Energie aus dem Netz an Endverbraucher.....	13
B.2. Austausch mit anderen Netzen	15
B.3. Exporte und Importe.....	15
B.4. Netzverluste und Pumpstrom	15
B.5. Einspeisungen in das Netz.....	16

B.6.	Zählpunkte bei Endverbraucher, die nicht Einspeiser sind.....	16
B.7.	Anzahl der Einspeiser	17
B.8.	Anzahl der Anlagen mit Abgabe	18
B.9.	Engpassleistung der angeschlossenen Erzeugungseinheiten	19
B.10.	Netzgebiet.....	19
B.11.	Hsp-Ebene: Netzanschlüsse ausschließlich für Verbraucher und /oder Erzeugungseinheiten	19
B.12.	Msp-Ebene: Netzanschlüsse ausschließlich für Verbraucher und Erzeugungseinheiten	19
B.13.	Nsp-Ebene: Anzahl der Netzanschlüsse	19
B.14.	Neuanschlüsse	19
B.15.	Netzhöchstlasten	20
B.15.1.	Netzhöchstlast Hsp+Msp+Nsp	20
B.15.2.	Netzhöchstlast Msp+Nsp.....	20
B.15.3.	Netzhöchstlast Nsp.....	20
B.16.	Physische Netzanlagen	21
B.17.	Instandhaltungsstrategien.....	23
C.	Erläuterungen zum Datenblatt C: Detail Anlagevermögen	24
D.	Erläuterungen zum Datenblatt D: Unbundling Berichterstattung	26
D.1.	Gewinn- und Verlustrechnung.....	26
D.1.1.	Umsatzerlöse	26
D.1.2.	Bestandsveränderungen	27
D.1.3.	Aktiviertete Eigenleistungen	27
D.1.4.	Sonstige betriebliche Erträge	27
D.1.5.	Materialaufwand.....	28
D.1.6.	Personalaufwand	28
D.1.7.	Abschreibungen	28
D.1.8.	Sonstiger betrieblicher Aufwand.....	28
D.1.9.	Umlagen (Leistungsverrechnung)	28

D.2.	Ergänzende Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung	29
E.	Erläuterungen zum Datenblatt E: Mess- und Zählerwesen	30
E.1.	Kosten für Mess- und Zählerwesen.....	33
F.	Erläuterungen zum Datenblatt F: Pachtzins und Abschreibungen.....	34
F.1.	Detail Pachtzins.....	34
F.2.	Detail Anlagen	34
G.	Prozesskosten	35
G.1.	Overheadprozesse	36
G.1.1.	Rechnungswesen, Kostenrechnung und Controlling.....	36
G.1.2.	Personalverwaltung und -verrechnung.....	37
G.1.3.	Recruiting und Schulung, Sozialstellen	37
G.1.4.	Organisation, Recht und Revision	37
G.1.5.	Facility-Management (Gebäude und Fuhrpark).....	38
G.1.6.	Einkauf	38
G.1.7.	Konzernumlage	38
G.2.	Kundenbezogene Prozesse	38
G.2.1.	Netzvertrieb (ohne technische Ausführung)	39
G.2.2.	Öffentlichkeitsarbeit und Werbung	39
G.2.3.	Kundenbetreuung und Callcenter.....	39
G.2.4.	Kundenverrechnung und Forderungsmanagement.....	40
G.2.5.	Lieferantenwechsel, Wechselmanagement.....	40
G.3.	Managementprozesse.....	40
G.3.1.	Unternehmensführung	40
G.3.2.	Regulierungsmanagement	40
G.3.3.	Sonstige Managementaufgaben	41
G.4.	IT-Kosten für Overhead-, kundenabh.- und Managementprozesse.....	41
G.5.	Kernprozesse des Netzes	41
G.5.1.	Asset Management und Netzplanung (für Netzbetrieb)	41

G.5.2. Netzleitstelle, Netzbetrieb (inkl. Leittechnik, betriebstechn. Datenbringung, Schutz- und Messeinrichtungen, etc.)	42
G.5.3. Zähler- und Messwesen (Datenbringung verrechnungstechnische Daten, Montage, Wartung, etc)	43
G.5.4. Entstörungsdienst	43
G.5.5. Instandhaltung.....	43
G.6. IT-Kosten für Kernprozesse des Netzes.....	44
G.7. Erbrachte und verrechnete Dienstleistungen an andere Unternehmen.....	44

1. Zweck dieses Erhebungsbogens

Gemäß § 25 EIWOG hat die Energie-Control Kommission Systemnutzungstarife zu bestimmen. Um eine ausreichende Entscheidungsgrundlage dafür zu erhalten, ob es notwendig ist, eine Änderung der geltenden Tarife vorzunehmen, hat die Energie-Control Kommission die strukturellen Gegebenheiten und die Kosten laufend zu kontrollieren. Die Daten, welche sich aus dem vorliegenden Erhebungsbogen ergeben, werden mit jenen verglichen, welche die Basis für die Tarifierung in der geltenden Systemnutzungstarife-Verordnung bilden. Dadurch kann die Energie-Control Kommission ihrer gesetzlichen Aufgabe nachkommen, auf mögliche Änderungen reagieren und im Verfahren gem § 55 EIWOG gegebenenfalls eine Anpassung der Systemnutzungstarife vornehmen.

2. Ausfüllhinweise

Die Angaben beziehen sich grundsätzlich auf den Stromnetzbereich. Sollten nur Informationen für das Gesamtunternehmen vorhanden sein, ersuchen wir um eine entsprechende Begründung, die von der E-Control geprüft wird.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass grundsätzlich alle weißen Felder auszufüllen sind. Daten, die nicht genau angegeben werden können, sind zu schätzen. Daten bei denen der Wert Null ist, sind immer mit der Zahl „0“ anzugeben. Leere weiße Felder – die es von der Systematik her nicht geben sollte – werden als fehlende Daten aufgenommen. Eingabefelder mit „freiwilliger Meldung“ sind im Erhebungsbogen farblich (türkis) gesondert hervorgehoben. Die Kommentarfelder können dabei für zusätzliche Erläuterungen bzw. für Verweise auf Beilagen verwendet werden.

Aufbau des Erhebungsbogens:

- A. Organisatorische Fragen
- B. Energiewirtschaftliche Daten für den Stromnetzbereich (Teil 1 und Teil 2)
- C. Detail Anlagevermögen für den Stromnetzbereich
- D. Unbundling Berichterstattung (GuV und Bilanz für das Geschäftsjahr 2007)
- E. Mess- und Zählerwesen
- F. Pachtzins und Abschreibungen
- G. Prozesskosten

Gegenüber dem Erhebungsbogen 2006 wurde im EhB 2007 zwei Datenblätter adaptiert, was in der in der Folge kurz erläutert werden soll:

- **Datenblatt B. Energiew. Daten Teil 1 (EhB 2006):** Es erfolgte eine Erweiterung um den Punkt „B.2.8. Verrechnete Netzverlustmengen“; hier sind die tatsächlich verrechneten Netzverlustmengen für die Netzebenen 3 bis 7 gesondert anzugeben.
- **Datenblatt B. Energiew. Daten Teil 2 (EhB 2006):** Es erfolgte eine Erweiterung der Punkte B.6. und B.7. um "intelligenter Zähler" (engl. Smart Meters)“.

Gegenüber dem Erhebungsbogen 2006 wurden im EhB 2007 ein Datenblatt hinzugefügt, was in der in der Folge kurz erläutert werden soll:

- **Datenblatt G. Prozesskostenblatt** : Dieses neue Datenblatt stellt eine Ablöse des Aktivitätenblattes aus dem EhB 2005 dar. In diesem Zusammenhang wird auf das laufende Projekt der Energie-Control GmbH zum Thema „Verrechnungspreise“, welches am 21.02.2007 beim VEÖ vorgestellt wurde, verwiesen.

Die Daten sollen für das Geschäftsjahr 2007 ausgefüllt werden. In diesem Erhebungsbogen werden zeitraumbezogene (12-Monatszeitraum Geschäftsjahr 2007) und stichtagsbezogene Daten (Ende des Geschäftsjahres) abgefragt. Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr (z.B. 1.10.2006 bis 30.9.2007) ist grundsätzlich für stichtagsbezogene Daten das in 2007 endende Geschäftsjahr maßgebend. Sonderfälle werden im Begleitbrief gesondert vermerkt.

2.1. Konzernverhältnisse

Werden durch Kooperationen, Unternehmenserwerbe, Verpachtungen oder Umgründungen Daten von Stromnetzbetreiber bereits von anderen Stromnetzbetreibern verwaltet und z.B. in deren Abrechnungssystem geführt, so ist zwischen den betroffenen Unternehmen Einvernehmen herzustellen, in welchem Erhebungsbogen die Daten verarbeitet werden. Es ist jedenfalls zu beachten, dass energiewirtschaftliche Daten und finanzielle Daten immer gemeinsam gemeldet werden und daher im jeweiligen Erhebungsbogen zusammenpassen.

2.2. Korrekturen

Nachträgliche Korrekturen bereits an die E-Control übermittelter Erhebungsbögen sind möglich, müssen aber durch ein von der Geschäftsleitung unterfertigtes Schreiben (Brief oder Fax) dokumentiert werden.

2.3. Deckblatt Erhebungsbogen (Allgemeine Informationen)

Wir ersuchen Sie, auf dem Deckblatt des Erhebungsbogens den Namen und die Adresse des Stromnetzbetreibers sowie die Firmenbuchnummer (falls vorhanden) einzutragen. Außerdem ersuchen wir Sie, uns eine Kontaktperson (Name, Telefonnummer

mer, E-Mail-Adresse) bekannt zu geben, an die wir uns bei Rückfragen oder für kurzfristige Informationen zum Erhebungsbogen wenden können. Ebenfalls anzuführen ist der Bilanzstichtag des Unternehmens sowie bei Rumpfgeschäftsjahren in Klammer der Zeitraum des Geschäftsjahres.

A. Erläuterungen zum Datenblatt A: Organisatorische Fragen

A.1. Allgemein

A.1.1. Organigramm

Es wird ersucht, ein Organigramm des Gesamtunternehmens nach Organisationseinheiten (Vorstandsbereiche, Geschäftsbereiche, Hauptabteilungen, Abteilungen, Center etc.) zum Bilanzstichtag 2007 beizulegen. Im Organigramm oder auf einer Beilage ist die Anzahl der Mitarbeiter der jeweiligen Organisationseinheiten anzuführen.

A.1.2. Tätigkeitsbeschreibung der Organisationseinheiten

Es wird ersucht, die Aufgaben und Tätigkeiten, der im Organigramm des Gesamtunternehmens (Punkt A.1.1.) angeführten, Organisationseinheiten in einer Beilage (z.B. durch Auszug aus dem Organisationshandbuches) zu beschreiben.

A.1.3. Eigentümerstruktur

Es sind die Eigentumsverhältnisse zum Bilanzstichtag 2007 anzuführen. Sollte der Platz nicht ausreichen, bitten wir Sie, die Eigentumsverhältnisse auf einer Beilage anzuführen. Anteile unter jeweils 1 % sind als „Sonstige“ zusammenzufassen und müssen nicht einzeln angeführt werden.

A.2. Personal

Maßgeblich ist die Summe der Mitarbeiter während des Geschäftsjahres 2007.

Anzahl Mitarbeiter im Bereich Stromerzeugung und Stromhandel: Die gesamte Anzahl der Mitarbeiter (Jahresdurchschnitt zu Vollzeitäquivalenten), die im Bereich

Stromerzeugung und Stromhandel beschäftigt sind (alle Aktivitäten im Sinne des § 8 Abs 3 Z 1 lit a) EIWOG). Dienstleistungen (z.B. ein angeschlossener Elektrohandel, Elektroinstallation, etc.) sind dem sonstigen Bereich zuzurechnen und zählen nicht zur Anzahl der Mitarbeiter im Bereich Stromerzeugung und Stromhandel.

Anzahl Mitarbeiter im Stromnetzbereich: Die gesamte Anzahl der Mitarbeiter (Jahresdurchschnitt zu Vollzeitäquivalenten), die im jeweiligen Unternehmen im Bereich Stromnetz angestellt sind. Sofern Mitarbeiter vom Stromnetzbereich auch für andere Bereiche des Unternehmens tätig sind, so ist die Anzahl der Mitarbeiter für den anderen Bereich zu korrigieren; Beispiel: ein Mitarbeiter der Verrechnung ist zur Hälfte auch für die Verrechnung des Gasnetzes zuständig: 0,5 Mitarbeiter Stromnetz, 0,5 Mitarbeiter Gasnetz. Auch der Anteil des Bereichs Stromnetz an allgemeinen Bereichen (wie z.B. Overhead) muss anteilig dem Stromnetz zugerechnet werden.

Anzahl Mitarbeiter im sonstigen Bereich: Die gesamte Anzahl der Mitarbeiter (Jahresdurchschnitt zu Vollzeitäquivalent), die im sonstigen Bereich beschäftigt sind. Zum sonstigen Bereich zählen alle Aktivitäten (Dienstleistungen), die nicht den Bereich Stromerzeugung und Stromhandel sowie dem Stromnetzbereich zuzurechnen sind.

Anzahl Mitarbeiter im Gesamtunternehmen: Die gesamte Anzahl der Mitarbeiter (Jahresdurchschnitt zu Vollzeitäquivalent), die für das gesamte Unternehmen arbeiten. Diese Zahl errechnet sich automatisch als Summe der Bereiche Stromerzeugung und Stromhandel, Stromnetzbereich und dem sonstigen Bereich. Sie muss mit der Anzahl der durchschnittlich Beschäftigten im Anhang zum Jahresdurchschnitt übereinstimmen.

Bei anteiligen Mitarbeiterangaben ist das angeführte Ergebnis auf 0,5 Mitarbeiter genau zu runden.

A.2.1. Angestellte

Es ist die Summe aller Angestellten unter Berücksichtigung der oben angeführten Aufteilungskriterien (A.2.) anzugeben. Die Summe der Angestellten errechnet sich automatisch aus den Teilsummen A.2.1.1. Anzahl der Akademiker, A.2.1.2. Anzahl der Maturanten und A.2.1.3. Anzahl sonstige Angestellte. Bei den Angestellten nicht enthalten sind die Lehrlinge. Diese sind unter Punkt A.2.3. anzugeben.

Akademiker: Angestellte mit Universitäts- bzw. (Fach-)Hochschulabschluss.

Maturanten: Angestellte mit Matura (AHS, HTL, HAK, etc.).

A.2.2. Arbeiter

Es ist die Summe aller Arbeiter unter Berücksichtigung der oben angeführten Aufteilungskriterien (A.2.) anzugeben. Wer nicht Angestellter ist, ist dabei als Arbeiter einzustufen. Bei den Arbeitern nicht enthalten sind die Lehrlinge. Diese sind unter Punkt A.2.3. anzugeben.

A.2.3. Lehrlinge

Es ist die Summe aller Lehrlinge unter Berücksichtigung der oben angeführten Aufteilungskriterien (A.2.) anzugeben. Lehrlinge sind Mitarbeiter in Ausbildung.

A.2.4. Summe aktive Mitarbeiter

Die Summe der aktiven Mitarbeiter errechnet sich automatisch. Die Summe der aktiven Mitarbeiter für das Gesamtunternehmen muss mit der Anzahl der durchschnittlich Beschäftigten im Anhang zum Jahresdurchschnitt übereinstimmen.

A.2.5. Anzahl Mitarbeiter im Vorruhestand

Von den im Dienstverhältnis stehenden Mitarbeitern sind jene Mitarbeiter anzuführen, die durch besondere Vorruhestandsvereinbarungen tatsächlich nicht mehr im Unternehmen aktiv tätig sind. Die Anzahl ist, wie die übrigen Angaben zu Punkt A.2., in Vollzeitäquivalenten auf ein Geschäftsjahr zu beziehen. Beispiel: 6 Mitarbeiter, die im Geschäftsjahr insgesamt 54 Monate Vorruhestand in Anspruch genommen haben, sind 4,5 Mitarbeiter im Vorruhestand. Die Konsumierung von Resturlaub oder Zeitausgleichsguthaben gilt nicht als Vorruhestand. Der Vorruhestand endet mit dem Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand.

A.2.6. Anzahl betrieblich finanzierter Pensionisten

Darunter wird die Anzahl der vom Unternehmen direkt im Geschäftsjahr bezahlten Pensionisten (Durchschnitt Geschäftsjahr) verstanden. Wurden die Verpflichtungen in eine Pensionskasse ausgelagert, sind sie nicht mehr anzuführen, außer es besteht noch eine aufrechte Leistungszusage durch das Unternehmen. Eine leistungsorien-

tierte Pensionskasse gilt weiterhin als vom Unternehmen finanziert, auch wenn sie durch die Pensionskasse im Geschäftsjahr 2007 vollständig bedient wurde. Ein beitragsorientiertes Modell gilt hingegen als nicht mehr vom Unternehmen finanziert.

A.3. Andere Aktivitäten

A.3.1. Aktivitäten neben dem Stromnetzbereich

Unter diesem Punkt wird eine Anzahl von Aktivitäten neben dem Stromnetzbereich angeführt. Wir ersuchen Sie, zutreffende Aktivitäten, die in Ihrem Unternehmen neben dem Stromnetzbereich ausgeführt werden, anzukreuzen bzw. unter „Sonstige“ anzugeben.

A.3.2. Organisatorische Änderungen im Geschäftsjahr 2007

Wir ersuchen um kurze Beschreibung der im Geschäftsjahr 2007 für den Stromnetzbereich relevanten organisatorischen Änderungen, in der Weise, dass Sie von den angeführten Bereichen zutreffendes ankreuzen und dazu eine Erklärung anführen.

A.4. Konzernabschluss

Wenn das Unternehmen in einen Konzernabschluss einbezogen ist, ersuchen wir um Angabe der Firma der Muttergesellschaft (Gesellschaft, die an der Spitze des Konzerns steht). Ist das Unternehmen selbst Muttergesellschaft, bitte den Namen des eigenen Unternehmens anführen.

A.5. Sonstige Anmerkungen

Hier ist Platz für sonstige Anmerkungen (Wünsche, Anregungen, Kommentare, etc.) ihrerseits.

B. Erläuterungen zum Datenblatt B: Energiewirtschaftliche Daten Teil 1 bis 2

Mit Hilfe der Datenerhebung soll ein Überblick über die Mengenstruktur sowie eine Nachvollziehbarkeit der Stromnetzerlöse ermöglicht werden.

Netzebenen: Nach § 25 (5) EIWOG sind folgende 7 Netzebenen zu definieren:

1. *Höchstspannungsebene: 380 kV und 220 kV, einschließlich 380/220-kV-Umspannung.*
2. *Umspannung von Höchst- zu Hochspannung.*
3. *Hochspannung: 110 kV, einschließlich Anlagen mit einer Betriebsspannung zwischen mehr als 36 kV und 110 kV.*
4. *Umspannung von Hoch- zu Mittelspannung.*
5. *Mittelspannung: mit einer Betriebsspannung zwischen mehr als 1 kV bis einschließlich 36 kV sowie Zwischenumspannungen.*
6. *Umspannung von Mittel- zu Niederspannung.*
7. *Niederspannung: 1 kV und darunter.*

B.1. Abgabe elektrischer Energie aus dem Netz an Endverbraucher

Es ist jeweils die Menge der abgegebenen elektrischen Energie (MWh) über Zählpunkte je Netzebene gegliedert für das Berichtsjahr einzutragen.

Die Menge der abgegebenen elektrischen Energie je Netzebene ist des Weiteren in den Sommerhochtarif (SHT), Sommerniedertarif (SNT), Winterhochtarif (WHT) und Winterniedertarif (WNT) aufzuteilen.

Findet in Ihrem Unternehmen keine Aufteilung zwischen SHT bzw. SNT und WHT bzw. WNT statt, tragen Sie die Werte jeweils (Schätzungen sind möglich) beim Hochtarif ein. Eine Aufteilung zwischen Sommer- und Wintertarif ist jedenfalls durchzuführen. Die Verrechnungsleistung ist in der Spalte „LP“ in MW anzugeben. Dabei ist der Jahresmittelwert der Monatswerte anzugeben (vgl. § 7 Z 2 SNT-VO 2006).

Zählpunkte bei Endverbrauchern: Gesamtanzahl der Entnahmepunkte, an denen ein Energiefluss zähltechnisch erfasst und registriert wird (bei Lastprofilzählern Status im Endausbau Ende des Jahres 2007). Die Entnahmepunkte sind Zählpunkte bei Kunden, welche den Strom nicht an andere weiterleiten (Weiterverteiler, Betreiber öffentlicher Netze), sondern den Strom selbst verbrauchen. Die Verhältnisse zwischen Netzanschluss, Anlagen und Zählpunkt sind in Abbildung 1 dargestellt.

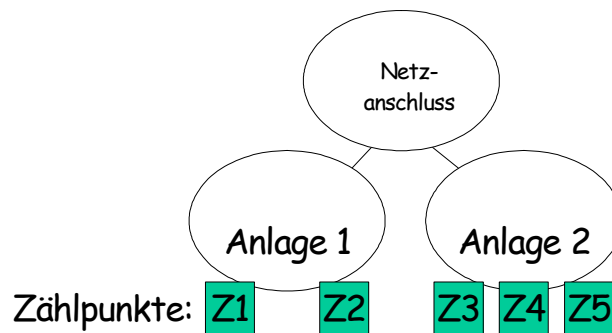


Abbildung 1: z.B. 1 Netzanschluss, 2 Anlagen und 5 Zählpunkte

Ein Netzanschluss ist jede Leitung, die ausschließlich der Versorgung von Verbrauchern und/oder dem Anschluss von Erzeugungseinheiten dient. Sind mehrere Erzeugungsanlagen und/oder Verbraucher über dieselbe Station angebunden, so ist ein Netzanschluss zu zählen. Ein Netzanschluss kann mehrere Anlagen haben, und jede Anlage kann mehrere Zählerpunkte haben. Mehrere Gruppen von Zählerpunkten sind folgendermaßen anzugeben:

- Zählpunkte mit Lastprofilzähler: neben der elektrischen Arbeit wird die Durchschnittsbelastung jeder Viertelstunde erfasst, d.h. erfasst werden alle jene Kunden, die gem. §18 EIWOG mit einem Lastprofilzähler auszustatten sind,
- Zählpunkte mit gemessener Leistung (1/4 h max.): neben der elektrischen Arbeit wird nur die höchste viertelstündliche Durchschnittsbelastung eines Kalendermonats erfasst,
- Zählpunkte ohne Leistungsmessung,
- Zählpunkte mit unterbrechbarer Lieferung.

B.2. Austausch mit anderen Netzen

Da sich die Struktur eines Netzes nicht nur aus der Abgabe an Endverbraucher sondern ganz maßgeblich auch aus der Einbindung in vorgelagerte und untergelagerte Netze widerspiegelt, soll diese Struktur hier erfasst werden. Zusammen mit der Abgabe an Endverbraucher, der Einspeisung aus Kraftwerken sowie den Netzverlusten muss sich damit eine Energiebilanz für den Stromnetzbetreiber aufstellen lassen. Die Unterscheidung zwischen vorgelagerten Netzen und Weiterverteilern ist deshalb notwendig, da dies Konsequenzen für die Verrechnung von Netzentgelten hat.

Auch hier ist neben der Gliederung nach Netzebenen eine Aufteilung in SHT, SNT, WHT und WNT vorzunehmen. Findet in Ihrem Unternehmen keine Aufteilung zwischen SHT bzw. SNT und WHT bzw. WNT statt, tragen Sie die Werte jeweils (Schätzungen sind möglich) beim Hochtarif ein. Eine Aufteilung zwischen Sommer- und Wintertarif ist jedenfalls durchzuführen. Die Verrechnungsleistung ist ebenfalls anzuführen.

B.3. Exporte und Importe

Dieser Punkt bezieht sich auf die physikalischen Exporte und Importe und ist daher nur bei jenen Stromnetzbetreibern auszufüllen, die eine Leitungsverbindung über die Staatsgrenze hinweg haben. Wird von einem Stromnetzbetreiber jenseits der Staatsgrenze bezogen, ist dies als Import zu erfassen und nicht als Bezug aus dem vorgelagerten Netz. Gleiches gilt für Exporte.

B.4. Netzverluste und Pumpstrom

Netzverluste: Differenz zwischen der eingespeisten und abgegebenen Menge elektrischer Energie in einem Netzsystem.

Entnahme ohne Berechnung Systemnutzungsentgelt (Eigenverbrauch und Pumpstrom): Darunter fallen die in der SNT-VO explizit ausgenommenen Pumpstromlieferungen und der Eigenverbrauch des Netzes. Es sind die entsprechenden Arbeits- und Leistungsdaten analog zu § 7 Z 2 SNT-VO 2006 idgF anzugeben und darüber hinaus eine Detaildarstellung für die Entnahme von Pumpstrom anzuführen.

B.5. Einspeisungen in das Netz

Auch die Aufbringungsseite der abgegebenen Energie außerhalb des Austausches mit anderen Netzen soll erfasst werden, um einen Überblick über die Belastungen des Netzes mit Erzeugungsanlagen zu erhalten. Zu erfassen sind immer nur die ins Netz eingespeisten Energiemengen im Berichtsjahr, nicht jedoch die erzeugten Mengen. (Unterschied nur dann, wenn Teilmengen durch die Erzeuger selbst verbraucht werden):

- Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen: Unter diese Bezeichnung fallen jene Kraftwerke, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, die auch Fernwärme für die öffentliche Fernwärmeversorgung auskoppeln können. Aus Vereinfachungsgründen soll hier die Gesamteinspeisemenge elektrischer Energie aus solchen Anlagen erfasst werden, nicht nur jene Menge, die im wirkungsgrad-optimierten Betrieb erzeugt wird. Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, die mit erneuerbaren Brennstoffen betrieben werden, sollen unter Ökostromanlagen erfasst werden.
- Wasserkraftanlagen < 10 MW: Kleinwasserkraftwerke, die gemäß Ökostromgesetz als solche anerkannt wurden.
- Sonstige Ökostromanlagen ohne Wasserkraft: Anlagen, die gemäß Ökostromgesetz als Ökoanlagen anerkannt wurden (z.B. Biomasse, Biogas, Photovoltaik, Geothermie, etc.).
- Sonstige (Wasserkraft > 10 MW, übrige): Hier werden alle Anlagen erfasst, die nicht unter die 3 bereits erwähnten fallen, also insbesondere Großwasserkraftwerke (> 10 MW), sowie thermische Kraftwerke ohne Fernwärmeauskopplung.

B.6. Zählpunkte bei Endverbraucher, die nicht Einspeiser sind

Es ist die Anzahl der Zählpunkte jener Endverbraucher am Bilanzstichtag zu erfassen, die nicht Einspeiser sind. Diese Angaben ermöglichen eine Plausibilisierung der Erlöse aus Entgelten für Messleistungen sowie eine Analyse der Abgabestrukturen eines Stromnetzbetreibers.

Die Aufteilung auf die verschiedenen Typen von Zählpunkten und deren Angabe soll gemäß §22 Abs 1 SNT-VO 2006 idgF erfolgen.

Unter die Punkte 6.4, 6.7; 6.9, 6.11, 6.13 fallen alle „intelligenten Zähler“ (engl. im Allgemeinen Smart Meters genannt) die u.a. eine oder mehrere der folgenden Funktionen erfüllen:

Hauptfunktionen:

- Erfassung und Speicherung von Zählwerten
- Zwei-Wege-Kommunikation (Sender und Empfänger)
- LCD-Informationdisplay

Zusatzfunktionen:

- Messung von Bezug und Lieferung (4 Quadranten)
- Kommunikationsschnittstellen für externe Anwendungen (weitere Zähler, Haushaltsgeräte usw.)*
- Zentral steuerbare Leistungsunterbrechung bzw. –begrenzung
- Lastgangmessung*
- Mehrtariffunktionalität*
- Erfassung von Spannungsqualitätsparametern*
- Erfassung von Versorgungsunterbrechungen*

* muss nicht in Verwendung sein

B.7. Anzahl der Einspeiser

Um die Anzahl der Zählpunkte in einem Netz zu vervollständigen, sind auch die Zählpunkte der Einspeiser am Bilanzstichtag zu erfassen. Ein Zählpunkt, an dem Energie in zwei Richtungen (Bezug und Einlieferung, Netzübergabestellen) fließt, ist jedenfalls nur einmal zu erfassen, da sonst eine Plausibilisierung des Messentgeltes nicht sinnvoll möglich ist.

Grundsätzlich sollte die Summe aus B.6. und B.7. die Anzahl der gesamten Zählpunkte wiedergeben und keine Doppelberücksichtigungen enthalten sein.

Unter Punkt B.6.3.a., B.6.5.a., B.6.6.a., B.6.7.a., B.6.8.a. sowie B.7.5.a., fallen alle „intelligenten Zähler“ (engl. im Allgemeinen Smart Meters genannt) die u.a. eine oder mehrere der folgenden Funktionen erfüllen:

Hauptfunktionen:

- Erfassung und Speicherung von Zählwerten
- Zwei-Wege-Kommunikation (Sender und Empfänger)
- LCD-Informationsdisplay
- Messung von Bezug und Lieferung (4 Quadranten)

Zusatzfunktionen:

- Kommunikationsschnittstellen für externe Anwendungen (weitere Zähler, Haushaltsgeräte usw.)*
- Zentral steuerbare Leistungsunterbrechung bzw. –begrenzung
- Lastgangmessung*
- Mehrtariffunktionalität*
- Erfassung von Spannungsqualitätsparametern*
- Erfassung von Versorgungsunterbrechungen*

* muss nicht in Verwendung sein

Die Punkte B.6.3.a., B.6.5.a., B.6.6.a., B.6.7.a., B.6.8.a. sowie B.7.5.a. sind jeweils als Teilsumme der davor genannten Punkte (ohne a) zu verstehen.

B.8. Anzahl der Anlagen mit Abgabe

Die Anzahl der Anlagen mit einer Abgabe entsprechend den angegebenen Größenordnungen am Bilanzstichtag. Eine Anlage ist gemäß Grafik 4.1. definiert, kann also durchaus mehr als einen Zählpunkt umfassen. Diese Angabe soll einen Überblick über die Größenstruktur der Anlagen ermöglichen. Einzubeziehen sind alle Entnehmer.

B.9. Engpassleistung der angeschlossenen Erzeugungseinheiten

Die höchstmögliche Leistung aller Kraftwerke im Netz am Bilanzstichtag. Zeitweilig nicht voll einsatzfähige Anlagenteile (z.B. Revision) mindern die Engpassleistung nicht.

B.10. Netzgebiet

Versorgungsgebiet, in dem ein Stromnetzbetreiber verpflichtet ist, die Netzbenutzer ans Netz anzuschließen.

B.11. Hsp-Ebene: Netzanschlüsse ausschließlich für Verbraucher und /oder Erzeugungseinheiten

Sind mehrere Erzeugungsanlagen und/oder Verbraucher der Ebene 3 über dieselbe Station angebunden – d. h. die Übergabe an die Kunden erfolgt in der Station – so ist die Station als ein Netzanschluss zu zählen. Befinden sich dagegen auf der Ebene 3 noch separate Anschlussleitungen zu den Kunden in Ihrem Eigentum, so sind diese Ihrem Netz zuzurechnen, so dass in diesem Fall jeder Kunde einen separaten Netzanschluss darstellt.

B.12. Msp-Ebene: Netzanschlüsse ausschließlich für Verbraucher und Erzeugungseinheiten

Sind mehrere Erzeugungsanlagen und/oder Verbraucher der Ebene 5 über dieselbe Station angebunden – d. h. die Übergabe an die Kunden erfolgt in der Station – so ist die Station als ein Netzanschluss zu zählen. Befinden sich dagegen auf der Ebene 5 noch separate Anschlussleitungen zu den Kunden in Ihrem Eigentum, so sind diese Ihrem Netz zuzurechnen, so dass in diesem Fall jeder Kunde einen separaten Netzanschluss darstellt.

B.13. Nsp-Ebene: Anzahl der Netzanschlüsse

Angabe der Anzahl der Netzanschlüsse für die Niederspannungsebene.

B.14. Neuanschlüsse

Neuanschlüsse an das öffentliche Netz im Berichtsjahr. Unter Neuanschlüsse sind neu an das Netz angeschlossene Netzbenutzer zu verstehen, wobei der Neu-

schluss die Neuerrichtung einer Anschlussanlage erfordert. Dazu zählen beispielsweise Neubauten nicht jedoch der Dachausbau mit einem eigenen Zählpunkt. Unter Neuanschlüsse sind somit nicht Erweiterungen und Wiederaufnahmen von Anschlussanlagen zu verstehen. Hier ebenfalls nicht anzuführen sind „neue“ Anschlüsse aufgrund eines Netzebenenwechsels.

B.15. Netzhöchstlasten

B.15.1. Netzhöchstlast Hsp+Msp+Nsp

Bestimmung des gesamten Lastganges Hsp+Msp+Nsp $\Sigma(\text{NE3-NE7})$ über ein Jahr. Aus diesem Lastgang wird in weiterer Folge das Maximum der gleichzeitigen Netzhöchstlast ermittelt.

1) Netzhöchstlast Hsp.+Msp.+Nsp. = Maxwert (Lastgang $\Sigma\text{NE3-NE7}$)

B.15.2. Netzhöchstlast Msp+Nsp

Für die Bestimmung der Netzhöchstlast Msp+Nsp $\Sigma(\text{NE4-NE7})$ müssen zunächst die gemessenen Kunden-Lastgänge für die Netzebene 3 – durch die Summation der ¼-h Leistungsmesswerte aller Netzebene 3 Kunden über eine Jahr – ermittelt werden.

1) Lastgang $\Sigma(\text{NE4-NE7}) = \text{Lastgang } \Sigma(\text{NE3-NE7}) - \text{Lastgang } \Sigma\text{NE3-Kunden}$

2) Netzhöchstlast Msp.+Nsp. = Maxwert (Lastgang $\Sigma(\text{NE4-NE7})$)

B.15.3. Netzhöchstlast Nsp

Für die Bestimmung der Netzhöchstlast Nsp $\Sigma(\text{NE6-NE7})$ müssen zunächst die gemessenen Kunden-Lastgänge für Netzebene 4 und Netzebene 5 – durch die Summation der ¼-h Leistungswerte aller Kunden je Netzebene über ein Jahr) ermittelt werden. Nicht gemessene Kunden sollten durch ein Standardprofil, welches ihrem Kundentyp entspricht, angenähert werden.

1) Lastgang $\Sigma(\text{NE6-NE7}) = \text{Lastgang } \Sigma(\text{NE4-NE7}) - \text{Lastgang } \Sigma(\text{NE4+NE5})\text{-Kunden}$

2) Netzhöchstlast Nsp. = Maxwert (Lastgang Σ (NE6-NE7))

B.16. Physische Netzanlagen

Physische Netzanlagen sollen für den Bilanzstichtag angegeben werden.

Die elektrotechnische Anlage umfasst die Einrichtung oder Gesamtheit der Einrichtungen, die der Erzeugung (z.B. Generator), der Umsetzung (z.B. Transformator, Wechselrichter), dem Transport (z.B. Leitung, Schaltanlage) oder der Verwendung elektrischer Energie dient.

- Leitung/Leitungsanlage: Elektrotechnische Einrichtung zum Transport elektrischer Energie. Kabellänge und auch Freileitungslänge sollen in km angegeben werden. Die Gesamtlänge wird automatisch von der angegebenen Kabel- und Freileitungslänge berechnet.
- Schaltfeld: Ein Schaltfeld ist der Teil einer elektrischen Anlage, in dem sich die Schaltgeräte und Messwandler einer Leitung, eines Transformators oder eines anderen Abganges befinden.
- Umspannanlage: Eine Umspannanlage ist eine elektronische Anlage zur Übertragung von elektrischer Energie zwischen elektrischen Netzen unterschiedlicher Spannungsebenen.
- Trassenlänge: Die auf die Horizontale projizierte, in Trassenachse gemessene Entfernung zwischen den Endpunkten einer Freileitung oder Kabelleitung. Bei gemeinsamer Nutzung einer Trasse/eines Trassenabschnitts durch Systeme unterschiedlicher Spannungsebenen, wird der gemeinsam genutzte Trassenabschnitt der jeweils höheren Spannungsebene zugerechnet. Die Trassenlänge des Kabels und der Freileitung ist in km anzugeben.
- Systemlänge: Das Mittel aus den tatsächlichen Längen des Leitersystems eines Stromkreises (unter Berücksichtigung von Höhenunterschied und Durchhang). In der betrieblichen Praxis wird als Systemlänge meist die auf die Horizontale projizierte, in der Trassenachse gemessene mittlere Länge eines Stromkreises (Systems) angegeben. Die Systemlänge ist daher oftmals gleich oder ein ganzes Vielfaches der Trassen(teil)länge. Durchhang und Höhenun-

terschiede sind in solchen Fällen rechnerisch zu berücksichtigen. Die Systemlänge des Kabels und der Freileitung ist in km anzugeben.

- Freileitung: Eine Leitung, die aus der Gesamtheit von freigespannten Leitungsseilen (Leiterseilen, isolierte Freileitungen, Kabeln), Tragwerken samt Fundamenten, Erdungen, Isolatoren, Zubehör und Armaturen besteht.
- Kabelleitung: Eine Kabelleitung ist eine vollisolierte Leitung, deren konstruktiver Aufbau aus einer oder mehreren Adern und einem Mantel besteht.
- Umspannwerke/Stationen: Ein Umspannwerk/Station besteht aus einem oder mehreren Transformatoren. Umspannwerke sind Umspannanlagen mit einer Oberspannung von 60 kV (Nennspannung) oder mehr und Umspannstationen sind Umspannanlagen mit einer Oberspannung von weniger 60 kV (Nennspannung), es erfolgt für diese Erhebung keine Unterscheidung. Die Umspannwerke/Stationen sind in Anzahl und MVA darzustellen.
- Netztransformatoren: Alle installierten Transformatoren im Versorgungsgebiet des Netzbetreibers, die in seinem Eigentum stehen, mit Ausnahme der Maschinen(Block-)transformatoren. Eigenbedarfstransformatoren zählen zu den Netztransformatoren. Die Transformatoren sind in Anzahl und MVA darzustellen.

Leitungsschaltfeld: siehe Schaltfeld

Anmerkung: Anzahl der verwendeten (angeschlossenen) Mittelspannungsschaltfelder (Abgänge) in den Umspannanlagen Hoch-(Höchst-)/Mittelspannung bzw. Anzahl der verwendeten (angeschlossenen) Niederspannungsschaltfelder (Abgänge) in den Umspannanlagen Mittel-(Hoch)/Niederspannung – Hier wird ersucht, die in Verwendung bzw. tatsächlich physisch angeschlossenen Leitungsschaltfelder, für NE 6 und NE 7 Abgänge, zu nennen, und nicht die vorhandenen Leitungsschaltfelder (Beispiel: „Niederspannungsschaltfeld-Tafel“ mit 10 Abgängen, in Verwendung 8 Abgänge – zu erfassen 8).

B.17. Instandhaltungsstrategien

Zu den einzelnen Anlagen sind die jeweiligen Instandhaltungsstrategien anzugeben. Es wird zwischen der ausfallsbedingten, vorbeugenden und der zustandsorientierten Instandhaltungsstrategie unterschieden.

In diesem Zusammenhang wird ersucht, die Begriffe und die Instandhaltungsmaßnahmen gemäß DIN 31 051 (Deutsches Institut für Normung – DIN, Instandhaltung – Begriffe und Maßnahmen, 2003) zu verwenden (sowie erläuternd ÖNORM EN 13306 "Begriffe der Instandhaltung").

Werden Instandhaltungsarbeiten erst bei einem Ausfall durchgeführt, gilt die Instandhaltungsstrategie als ausfallbedingt. Eine Instandhaltungsstrategie gilt dann als vorbeugend, wenn Anlagenteile bzw. ganze Anlagen bei bekanntem Ausfallverhalten getauscht werden. Im Falle einer zustandsorientierten Instandhaltungsstrategie wird der Abnutzungszustand durch Inspektion bzw. durch Maschinendiagnose ermittelt. Sollte der Zustand der Anlage mögliche Schwächen aufweisen, werden diese Teile vorbeugend ausgewechselt (Monitoring).

C. Erläuterungen zum Datenblatt C: Detail Anlagevermögen

Das Datenblatt C entspricht einem Anlagespiegel für den Stromnetzbereich. Der Anlagespiegel dient zur Darstellung der Entwicklung des Anlagevermögens für den Stromnetzbereich. Die einzelnen Spalten sind dabei für den Stromnetzbereich folgendermaßen auszufüllen:

- Gesamte Anschaffungs- und Herstellungskosten zu Beginn des Geschäftsjahres: Gemeint sind die ungekürzten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (inklusive Einlagewerte und Zuwendungswerte) der zu diesem Zeitpunkt im Unternehmen vorhandenen Anlagevermögensgegenstände, auch wenn sie bereits zur Gänze abgeschrieben sind.
- Zugänge des Geschäftsjahres zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten: Gemeint sind die Anschaffungen und Herstellungen – auch infolge aktivierungspflichtiger Erweiterungen – (sowie Einlagen und Zuwendungen) im Anlagevermögen während dieses Zeitraumes.
- Abgänge des Geschäftsjahres zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten: Gemeint ist das Ausscheiden von Anlagevermögen während dieses Zeitraumes.
- Umbuchungen des Geschäftsjahres zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten: Gemeint sind Verschiebungen zwischen den einzelnen Anlagevermögensposten (etwa von „Anlagen in Bau“ auf „technische Anlagen und Maschinen“).
- Gesamte Anschaffungs- und Herstellungskosten am Ende des Geschäftsjahres: Die Anschaffungs- und Herstellungskosten am Ende des Geschäftsjahres ergeben sich durch die Summe der vorangegangenen Spalten.
- Gesamte (kumulierte) Abschreibungen bis zum Ende des Geschäftsjahres: Gemeint ist die Summe der in den vorangegangenen und im letzten Geschäftsjahr angefallenen planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen abzüglich der vorgenommenen Zuschreibungen.

- Buchwerte am Ende des Geschäftsjahres: Die Buchwerte am Ende des Geschäftsjahres ergeben sich aus den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten am Ende des Geschäftsjahres abzüglich der kumulierten Abschreibung.
- Buchwerte zu Beginn des Geschäftsjahres: Die Buchwerte zu Beginn des Geschäftsjahres sind vom Stromnetzbetreiber einzutragen.
- Abschreibungen des Geschäftsjahres
- Zuschreibungen des Geschäftsjahres: Gemeint sind Werterhöhungen.

D. Erläuterungen zum Datenblatt D: Unbundling Berichterstattung

Nach § 8 EIWOG sind alle integrierten Elektrizitätsunternehmen verpflichtet, eigene Konten im Rahmen von Rechnungskreisen für ihre Erzeugungs- und Stromhandels-tätigkeiten, Übertragungstätigkeiten und Verteilungstätigkeiten zu führen und diese in den Anhang zum Jahresabschluss aufzunehmen. Im Datenblatt D ist der Unbundling-Jahresabschluss zu berichten. Das Datenblatt ist in tausend Euro (TEUR) auszufüllen, wobei maximal eine Kommastelle möglich ist.

Das Datenblatt D ist in die Spalten Stromerzeugung/Stromhandel, Stromnetzbereich, Sonstiges und in die Spalte Gesamtunternehmen aufgeteilt. **Für den Fall, dass in Ihrem Unternehmen der Stromnetzbereich sowohl aus einem Übertragungsnetzbereich als auch aus einem Verteilnetzbereich besteht, sind die Beträge, die Sie in der Spalte Stromnetzbereich eintragen, zusätzlich in einem gesonderten Dokument in die Bereiche Übertragung und Verteilung aufzuteilen.**

D.1. Gewinn- und Verlustrechnung

D.1.1. Umsatzerlöse

Die Praxis der Zuordnung zu den Umsatzerlösen und zu den sonstigen Erträgen ist bei den österreichischen Elektrizitätsunternehmen uneinheitlich. Es ist aber letztlich nur eine Frage der Darstellung, daher ist eine Vereinheitlichung jedenfalls anzustreben.

Die Summe der Stromnetzumsatzerlöse ist dazu getrennt in folgende Komponenten aufzuteilen:

D.1.1.1. Erlöse aus Netznutzungsentgelt,

D.1.1.2. Erlöse aus Netzverlustentgelt,

D.1.1.3. Erlöse aus Messpreisen,

D.1.1.4. Sonstige Erlöse, die dem Netz zugerechnet werden.

Die sonstigen Erlöse bei anderen Aktivitäten (Energie, Sonstiges) sind auf Zugehörigkeit zum Netz zu überprüfen.

D.1.2. Bestandsveränderungen

Bestandsveränderungen des Netzes bzw. des Gesamtunternehmens sind hinsichtlich ihrer Aktivitätszuordnung zu untersuchen.

D.1.3. Aktivierte Eigenleistungen

Aktivierte Eigenleistungen im Stromnetzbereich sind hinsichtlich ihrer Aktivitätszuordnung zu untersuchen.

D.1.4. Sonstige betriebliche Erträge

Soweit sonstige betriebliche Erträge das Netz betreffen (Schadensvergütungen durch Versicherungen, Erlöse aus Anlagenverkauf, Auflösung von Rückstellungen etc.) sind sie kostenmindernd dem Stromnetzbereich gutzuschreiben. Bei der Auflösung der Rückstellungen ist zu beachten, welchen Aktivitäten die Rückstellungsdotierung angelastet wurde, ebenso muss die Auflösung berücksichtigt werden.

D.1.4.1. Baukostenzuschüsse

Der Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung hat in der Position „Sonstige betriebliche Erträge“ zu erfolgen.

Netzbereitstellungsentgelte werden den Netzanschlusswerbern pauschal für die Inanspruchnahme des vorgelagerten Netzes in Rechnung gestellt. Netzzutrittsentgelte werden aufwandsorientiert den Anschlusswerbern in Rechnung gestellt. Diese Entgelte wurden in der Vergangenheit unter dem Titel „Baukostenzuschüsse“ an die Kunden verrechnet und abgegrenzt.

Die Aufwendungen des Stromnetzbetreibers für die Errichtung des Netzanschlusses, die vom Anschlusswerber in Form des Netzzutrittsentgeltes abgegolten werden, werden als Anlagevermögen in den Büchern des Stromnetzbetreibers aktiviert.

Gemäß § 3 Abs 6 der Systemnutzungstarife-Verordnung 2006 sind die tatsächlich vereinnahmten Netzbereitstellungsentgelte über einen Zeitraum von 20 Jahren, bezogen auf die jeweiligen Netzebenen, aufzulösen, sodass sie sich kostenmindernd auf das Netznutzungsentgelt auswirken.

D.1.5. Materialaufwand

Die vorgelagerten Netzkosten (inkl. geleisteter Ausgleichszahlungen) sollen dabei als eigene Position ausgewiesen werden.

Die vorgelagerten Netzkosten setzen sich aus allen an vorgelagerte Stromnetzbetreiber entrichtete Netztarifkomponenten für die Netznutzung zusammen (z.B. Netznutzungsentgelt, Netzverlustentgelt, Bruttokomponente, 110 kV Pauschale, Messentgelt, (Struktur-)Ausgleichszahlungen, nicht aber etwaige Systemdienstleistungsentgelte, die dem Erzeugungsbereich zuzuordnen wären;).

D.1.6. Personalaufwand

Der Personalaufwand ist grundsätzlich durch eine direkte Zuordnung der Mitarbeiter zu den Aktivitäten aufzuteilen.

D.1.7. Abschreibungen

Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sind aufgrund der handelsrechtlichen Nutzungsdauern zu berechnen und möglichst direkt den Bereichen zuzuordnen.

D.1.8. Sonstiger betrieblicher Aufwand

Die Position „Sonstiger betrieblicher Aufwand“ wird in die Position „D.1.8.1 davon Pachtzins“ und „D.1.8.2 davon sonstiger betrieblicher Aufwand“ unterteilt und einzeln abgefragt.

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist zu berücksichtigen, dass Beratungsleistungen, Aufwendungen für Marketing und Werbung nicht als Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

D.1.9. Umlagen (Leistungsverrechnung)

Für die Umlagen ist eine gesonderte nachvollziehbare schriftliche Dokumentation dieser Position im speziellen für den Stromnetzbereich zu erstellen und gesondert dem Erhebungsbogen beizulegen. Das beizufügende Blatt soll ein Detail zu den im Erhebungsbogen angegebenen Umlagen für den Stromnetzbereich darstellen. Von Bedeutung ist dabei eine Darstellung, aus der hervorgeht, aus welchen Positionen

(Materialaufwand, Personalaufwand, Abschreibungen, etc.) sich die Umlagen zusammensetzen. Dazu ist festzuhalten, dass grundsätzlich eine direkte Zuordnung der Kosten zu erfolgen hat und nur in Ausnahmefällen, das heißt, nur dort wo keine direkte Zuordnung sinnvoll ist, sind die Kosten durch Umlagen weiterzuverrechnen.

D.2. Ergänzende Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Sie werden aufgefordert bei den Punkten D.2.1. bis D.2.11. den jeweiligen Betrag für den Stromnetzbereich als auch die dazugehörige GuV-Position bekannt zu geben. Die ergänzenden Angaben sind so zu verstehen, dass sie in der Gewinn- und Verlustrechnung (D.1.) bereits ergebniswirksam enthalten sind und somit keine Zusatzaufwendungen bzw. Zusatzerträge darstellen.

Bei den Punkten D.2.12. bis D.2.14. ist der Kalkulationszinsfuß der jeweiligen Rückstellungen einzutragen. Des Weiteren ist auszuwählen, ob die in der Berechnung der Rückstellungen enthaltene Zinskomponente im Personalaufwand oder im sonstigen Finanzergebnis enthalten ist.

D.3. Bilanz

Die Bilanz ist ebenfalls gesondert in Erzeugungs- und Stromhandelstätigkeiten, Übertragungstätigkeiten und Verteilungstätigkeiten anzuführen. Zu beachten ist, dass für die einzelnen Bilanzen ebenfalls Summengleichheit zwischen Aktiva und Passiva bestehen muss.

D.4. Kosten je Netzebene

Die Kosten je Netzebene sind hier für die Netzebenen 1 bis 7 gesondert anzugeben. Dem Erhebungsbogen ist eine gesonderte Berechnung bzw. entsprechende Erläuterungen beizulegen, aus denen die Aufteilungsmethode bzw. das Berechnungsschema ersichtlich ist.

D.5. Erläuterungen zum Datenblatt E: Mess- und Zählerwesen¹

Das „Mess- und Zählerwesen“ umfasst die Messung von Netzbenutzern gemäß § 7 Z 26 EIWOG, die Vergleichsmessungen, Messungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Netze und Messung an Schnittstellen zu anderen Netzen.

Das „Mess- und Zählerwesen“ umfasst die Datenerfassung, die Datenkonvertierung, die Datensicherung, die Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung sowie die Ersatzwertbildung, **NICHT** jedoch die weitere Datenauswertung (inkl. Verwaltung und Zuweisung der synthetischen Lastprofile sowie Datenaggregation) und die Datenweitergabe an Marktteilnehmer (Einzel- bzw. aggregierte Daten an die Bilanzgruppenverantwortlichen, Bilanzgruppenkoordinator, Lieferanten, Kunden sowie Regelzonenführer).

Ausgangspunkt für die Definition der Messkosten ist die gesetzliche Bestimmung in § 9 (1) SNT-VO 2006, worin dargestellt wird, welche Kosten durch das Entgelt für Messleistungen abgegolten werden:

*„Durch das vom Netzbenutzer zu entrichtende Entgelt für Messleistungen werden dem Netzbetreiber jene **direkt zuordenbaren Kosten** abgegolten, die mit der **Errichtung** und dem **Betrieb von Zähleinrichtungen** einschließlich notwendiger Wandler, der **Eichung** und der **Datenauslesung** verbunden sind.“*

Es lassen sich somit die nachfolgenden Prozesse, denen Kosten direkt zugeordnet werden, definieren:

- Errichtung von Zähleinrichtungen
- Betrieb von Zähleinrichtungen
- Eichung von Zähleinrichtungen
- Datenerfassung

¹ Für eine Darstellung des Diskussionsprozesses zur Definition der Messkosten sei verwiesen auf: Energie-Control GmbH, „Messkosten: Definition“, März 2007.

Errichtung von Zähleinrichtungen

Unter Errichtung von Zähleinrichtungen, einschließlich notwendiger Wandler, Steuereinrichtungen (ausgenommen die Rundsteuerzentralen und Rundsteuersendeanlagen in den Umspannwerken), Tarifschaltgeräte und Kommunikationseinrichtungen, werden Tätigkeiten verstanden, die für den erstmaligen Einbau erforderlich sind. Dazu gehören:

Engineering:

- Konzeption, Standardisierung, Planung
- Geräte-Evaluation (Systembewertung, Präqualifikation)
- Messstellendokumentation

Beschaffung:

- Ausschreibung
- Bestellung
- Gerätekosten (Zähler, Wandler, Tarifschaltgeräte, Modem, Fernzählgeräte) inklusive Ersteichung
- Parametrierung von Spezialgeräten
- Eingangs-Qualitätskontrolle

Montage:

- Erstmontage
- Inbetriebnahme (darunter fällt auch die Einbringung der Zählerdaten bei Erstinstallation)

Gerätelogistik:

- Lagermanagement
- Geräteverwaltung
- Reservehaltung

Betrieb von Zähleinrichtungen

Unter Betrieb von Zähleinrichtungen werden alle Tätigkeiten verstanden, die für den Betrieb der Zähleinrichtungen, einschließlich notwendiger Wandler, Steuereinrichtungen, Tarifschaltgeräte und Kommunikationseinrichtungen erforderlich sind. Darunter fallen insbesondere:

- Periodische Überprüfung, Qualitätssicherung vor Ort
- Bei Bedarf Tausch oder Reparatur außerhalb der Eichfrist
- Störungsbeseitigung
- Änderungen, Erweiterungen der Zähleinrichtungen
- Demontage bei Anlagenauflösung bzw. Anlagenabschaltung

Eichung von Zähleinrichtungen

Unter Eichung von Zähleinrichtungen werden alle Tätigkeiten verstanden, die auf Basis des Maß- und Eichgesetz (2005) und deren Verordnungen durchgeführt werden. Insbesondere umfassen die Tätigkeiten:

- Eichtausch inkl. Ein- und Ausbau beim Netzbenutzer vor Ort
- Nacheichung inklusive eventueller Reparaturen
- Stichprobenprüfung
- Wartung und Eichung
- Datenänderungen bei Eichaustausch

Datenerfassung

Unter Datenerfassung werden alle Tätigkeiten und die dafür erforderlichen Betriebsmittel (z.B. Handterminalsystem, ZFA Infrastruktur) verstanden, die mit der Datenbringung, vom Messgerät beim Netzbenutzer zum Netzbetreiber, verbunden sind. Darunter fallen insbesondere die folgenden Ablesungsarten bzw. Tätigkeiten:

- die Ablesung durch den Netzbetreiber (z.B. jährlich, monatlich) vor Ort (visuelle Ablesung, Walk-by, Drive-by etc).
- die Eigenablesung durch den Netzbenutzer und Datenbekanntgabe über Internet, SMS, etc.
- die Kartenablesung durch den Netzbenutzer und Datenbekanntgabe via Post, etc.
- die automatische Zählerfernablesung (ZFA) über Telefonfestnetz, Internet, GSM, etc.
- die Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung sowie Ersatzwertbildung
- die Datensicherung und Datenkonvertierung

D.6. Kosten für Mess- und Zählerwesen

Die obige Einteilung des Zähl- und Messwesens in verschiedene Tätigkeiten dient nur dazu, alle relevanten Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Zähl- und Messwesen strukturiert darzustellen und zu erfassen. Eine Vorgabe für die tatsächliche Organisation und Abbildung des Zähl- und Messwesens in der Kostenrechnung der einzelnen Netzbetreiber soll dadurch jedoch nicht erfolgen.

Die Abfrage der Kosten für das „Mess- und Zählerwesen“ erfolgt nach **KOSTENARTEN** (z.B. Personalaufwand, Materialaufwand). Dabei sind neben den direkten Kosten, auch sachgerechte indirekte Kosten (Umlagen, interne Leistungsverrechnungen) zu berücksichtigen. Es ist anzugeben, nach welchen Schlüsseln die indirekten Kosten (z.B. Umsatzschlüssel) zugeordnet werden.

Die Erfassung der Messerlöse und Kosten für „Mess- und Zählerwesen“ erfolgt in der Spalte „Mess- und Zählwesen“ im E-Blatt.

E. Erläuterungen zum Datenblatt F: Pachtzins und Abschreibungen

Hier sind von Netzbetreibern, die die Anlagen gepachtet haben, Detailangaben über die Zusammensetzung des Pachtzinses und die gepachteten Anlagen anzugeben.

Weiters werden für alle Netzbetreiber – unabhängig ob die Anlagen gepachtet sind oder nicht – mit einem eigenen Tarifbereich bzw. mit einer Abgabe an Endkunden >50 GWh Details zu den Anschaffungskosten, Restbuchwerten und Abschreibungen je Anlagenklassen abgefragt.

E.1. Detail Pachtzins

Diese Abfrage dient der Dokumentation und Darlegung der Zusammensetzung des Pachtzinses und somit der leichten Nachvollziehbarkeit der Berechnung des Pachtzinses für die Behörde.

Bei dem Punkt F.1.1.1. ist das verzinsliche Kapital anzugeben, das zur Berechnung des Pachtzinses herangezogen wird. Bei dem Punkt F.1.1.2. ist der Zinssatz anzugeben, der zur Berechnung des Pachtzinses herangezogen wird. Bei dem Punkt F.1.1.3. sind die Abschreibungen anzugeben, die zur Berechnung des Pachtzinses herangezogen werden. Bei dem Punkt F.1.1.4. ist die Höhe der BKZ-Auflösung anzugeben, sofern sie bei der Berechnung des Pachtzinses berücksichtigt wird.

E.2. Detail Anlagen

In diesem Punkt sind für Netzbetreiber, die die Anlagen gepachtet haben, die gepachteten Anlagen anzuführen. Dabei sind die Anschaffungs- und Herstellkosten, die Buchwerte (Ende 2007) und die Abschreibungen für das Geschäftsjahr 2007 je gepachteter Anlage anzuführen. Die Summe der Abschreibungen der Punkte F.2.1.-F.2.32. ergibt den Punkt F.1.1.3. Die Definitionen in Punkt F.2.1.-F.2.32. entsprechen den Definitionen aus Energie-Control GmbH (2006)².

Für Netzbetreiber, die die Anlagen nicht gepachtet haben, sind hier die Anlagen anzuführen, die im „Stromnetzbereich“ in Verwendung stehen und die Grundlage für die Berechnung der Abschreibungen gemäß Punkt D.1.7. sowie für die Punkte D.3.1.1., D.3.1.2. und D.3.8. sind.

² Energie-Control GmbH, „Anlageklassen Strom: Definitionen“, Dezember 2006.

Bei Punkt F.2.33. sind die „passivierten BKZ“ anzugeben. Die Definition des Punktes F.2.33. entspricht der Definition aus Energie-Control GmbH (2006).

F. Prozesskosten

Die Abfrage dieses Datenblatts ist integrierender Bestandteil der laufenden Ermittlungen durch E-Control.

Diese Informationen werden benötigt, um dem Unternehmen die Möglichkeit zu geben, transparent darzustellen, in welchen Aufgabenbereichen des Stromnetzbereiches Kosten – gegliedert nach den wesentlichen Geschäftsprozessen – im Geschäftsjahr anfallen. Somit kann die sichere Erfüllung der Versorgungsaufgaben in einem rationell geführten Unternehmen durch die detaillierte Betrachtung der Kosten von Unternehmensprozessen im Zuge des Verfahrens nachvollzogen werden.

Auf diesem Blatt ist für den sonstigen Materialaufwand, den Personalaufwand, den sonstigen betrieblichen Aufwand und für die Umlagen/interne Leistungsverrechnungen eine prozessbezogene Analyse durchzuführen. Zur Auswahl stehen die unter G.1. bis G.6. genannten (direkten und indirekten) Netzfunktionen. Die Angaben erfolgen in TEUR. Die Summe der Prozesskosten gesamt muss mit der Summe der aus Blatt „D. Unbundling Berichterstattung“ angegebenen Punkte D.1.5.2, D.1.6., D.1.8. sowie D.1.9. übereinstimmen.

Wir setzen daher voraus, dass Sie beim Ausfüllen dieses Blattes alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ein möglichst getreues Bild zu vermitteln. Die Abfrage dieser Daten verfolgt insbesondere folgende Zwecke:

- die Umorganisationen im Zuge des gesellschaftsrechtlichen Unbundling resultieren in einem sehr hohen Fremdleistungsanteil, der in der GuV nur mehr als

Gesamtsumme dargestellt wird; eine Aufgliederung nach Prozessen detailliert diese Positionen und macht Vergleiche der Prozesskosten möglich.

- der Vergleich zwischen den "alten" Strukturen und den neuen "unbündelten" Strukturen ist ohne Gliederung der Prozesse nicht mehr aussagekräftig. Das ist eine wichtige Voraussetzung für eine effiziente Prüfung der Kosten am Ende der Regulierungsperiode,
- mit der Aufgliederung in Prozesskosten kann – im Zuge von Tarifprüfungen – auch die Angemessenheit der einzelnen Kostenpositionen effizienter beurteilt werden, eine originäre, aufwändige Detailerfassung wird damit eingeschränkt,
- qualitativ gut ausgefüllte Prozesskostenzuordnungen vermeiden den Bedarf Vereinheitlichungen im Rechnungswesen erforderlich zu machen (einheitlicher Kontenplan, Stundenaufzeichnungsregelungen etc.).

Die nachstehende, vorgesehene Gliederung kann die Ergänzung unternehmensspezifischer Erläuterungen nötig machen. Das kann durch Beilagen oder Kommentare erfolgen.

Die einzelnen Prozesse werden folgendermaßen definiert:

F.1. Overheadprozesse

Bei den Overheadprozessen handelt es sich um Unternehmensprozesse, die unabhängig vom Unternehmensgegenstand in jedem Unternehmen anfallen. Dazu zählen beispielsweise Rechnungswesen, Kostenrechnung und Controlling, Personalverwaltung- und verrechnung, Organisation, Recht und Revision, Facilitymanagement etc.

F.1.1. Rechnungswesen, Kostenrechnung und Controlling

Dazu zählen alle im Netz anfallende Arbeiten im Zusammenhang mit den genannten Prozesskosten. Dies umfasst neben der Netzbuchhaltung, Netzkostenrechnung und

Netzcontrolling beispielsweise auch die Netzstatistik, die Berichterstattung (Unbundling Berichterstattung im Anhang), die operative Planung und die Mittelfristplanung. Ebenfalls hier zu erfassen ist die Verrechnung der Netzdienstleistungen (z.B. Debitorenmanagement).

F.1.2. Personalverwaltung und -verrechnung

Dazu zählt die dem Netz zuordenbare Personalverwaltung, Personalverrechnung, Personalentwicklung, Dem Netz nicht zuordenbar ist die anteilige Verwaltung von Personal für andere Aktivitäten (Erzeugung, Stromhandel, Sonstiges).

F.1.3. Recruiting und Schulung, Sozialstellen

Darunter sind das Recruiting, Schulungsmaßnahmen (interne und externe Schulungen) und Sozialeinrichtungen zu verstehen.

F.1.4. Organisation, Recht und Revision

Typischerweise fallen darunter die Rechtsabteilung, der Bereich Revision und die Organisation. Tätigkeiten sind zum Beispiel:

- der Abschluss privatrechtlicher Verträge mit Netzbenutzern,
- die Organisation des Netzzugangs,
- die Erstellung der allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang,
- die Ermittlung von Ausgleichszahlungen zwischen Stromnetzbetreibern,
- die Stellungnahme zu Verordnungsentwürfen, etc.

F.1.5. Facility-Management (Gebäude und Fuhrpark)

Darunter fallen alle Aufwendungen im Zusammenhang mit den Gebäuden und Anlagen (z.B. Grundstücke) für den Stromnetzbereich.

Neben dem direkten Kraftfahrzeugaufkommen (PKW, LKW, Baumaschinen und Sondergeräte wie z.B. Aggregate) sind alle Aufwendungen, inklusive einer internen oder externen Werkstätte, für den Stromnetzbereich anzuführen.

F.1.6. Einkauf

Zum Punkt Einkauf zählt die gesamte Materialwirtschaft, das Bestellwesen, das Lager, die Vergabe und der Transport für den Stromnetzbereich.

F.1.7. Konzernumlage

Diese ist sowie alle anderen umlageähnlichen Kosten unter diesem Punkt anzuführen, sofern eine Zuordnung unter andere Bereiche nicht möglich ist (zB Unternehmensführung, Overheads etc).

F.2. Kundenbezogene Prozesse

Unter kundenorientierten Prozessen werden alle vertriebsseitigen Prozesse, die mit der Akquisition, der Betreuung und der Abrechnung des Kunden im Zusammenhang stehen, verstanden.

F.2.1. Netzvertrieb (ohne technische Ausführung)

Darunter fallen Kosten für Maßnahmen, die zur Sicherung, Aufrechterhaltung und Erweiterung der des Kundenportfolios getätigt werden, ausgenommen die technische Ausführung.

F.2.2. Öffentlichkeitsarbeit und Werbung

Die dem Netz zuordenbaren Aufwendungen (z.B. bezüglich Erscheinungsbild, Internetaktivitäten) sind sehr restriktiv zu sehen.

F.2.3. Kundenbetreuung und Callcenter

Unter die Kundenbetreuung fallen all jene Aktivitäten, die nicht in den bislang genannten Bereichen, wie z.B. Öffentlichkeitsarbeit und Kundeninformation, Deckung gefunden haben. Dazu zählt beispielsweise die laufende Betreuung der Großkunden (Industrie, Gewerbe etc.).

Dazu zählt im Wesentlichen das Call-Center betreffend Rechnungsauskunft, Netzstörungsbetrieb und dem Beschwerdemanagement.

F.2.4. Kundenverrechnung und Forderungsmanagement

Hierunter fallen einerseits sämtliche verrechnungstechnische Aufwendungen sowie andererseits Aufwendungen für Maßnahmen zur Abwicklung des Forderungsmanagements.

F.2.5. Lieferantenwechsel, Wechselmanagement

Dazu zählen die Leistungen im Zusammenhang mit dem Lieferantenwechsel, Abrechnungstechnische Umstellungen, Vertragswesen, etc.

F.3. Managementprozesse

Zu den Managementprozessen gehören ua die Unternehmensführung, das Regulierungsmanagement und sonstige Managementaufgaben. Die Zuteilung zu den einzelnen Unterpunkten wird nachfolgend kurz erläutert:

F.3.1. Unternehmensführung

Unter Unternehmensführung sind alle operativen Managementmaßnahmen zu erfassen, die mit der Führung des Unternehmens in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Dazu zählen insbesondere jene Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Gesamtunternehmensleitung dem Stromnetzbereich zuzurechnen sind.

F.3.2. Regulierungsmanagement

Zum Regulierungsmanagement gehören alle betrieblichen Aufwendungen die im Zusammenhang mit der Umsetzung des rechnungsmäßigen, organisatorischen und

ggfs gesellschaftsrechtlichen Unbundlings sowie mit sonstigen Regulierungsagenden in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

F.3.3. Sonstige Managementaufgaben

Hier sind alle Managementaufgaben zu erfassen, die nicht bereits unter Unternehmensführung und Regulierungsmanagement zu subsumieren waren.

F.4. IT-Kosten für Overhead-, kundenabh.- und Managementprozesse

Darunter fällt typischerweise die EDV-Abteilung sowie dazugehörige Beratungsaufwendungen für den Stromnetzbereich. Die IT-Kosten für Kernprozesse des Netzes sind separat unter „F.6 IT-Kosten für Kernprozesse des Netzes“ anzugeben.

F.5. Kernprozesse des Netzes

Unter den Kernprozessen des Netzes werden all jene Aufwendungen verstanden, die direkt und unmittelbar mit dem operativen Netzbetrieb in Zusammenhang stehen.

F.5.1. Asset Management und Netzplanung (für Netzbetrieb)

Unter den Begriff des Asset Managements fallen alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden, technischen sowie sonstigen Anlagen stehen.

Unter Netzplanung sind alle technischen und organisatorischen Tätigkeiten gemeint, die für die langfristige Planung bzw. Planungsstrategie von elektrischen Anlagen erforderlich sind. Unter diesen Bereich fallen beispielsweise Netzplaner. Inkludiert werden auch Planungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Anschlusswesen. Ge-

meint ist sowohl die Planung neuer Netzanschlüsse als auch die Planung von Netzanschlussänderungen (Netzanschlussberatung).

F.5.2. Netzleitstelle, Netzbetrieb (inkl. Leittechnik, betriebstechn. Datenbringung, Schutz- und Messeinrichtungen, etc.)

Zur Betriebsführung zählen alle Aufgaben eines Netzbetreibers im Rahmen des koordinierten Einsatzes der ihm zur Verfügung stehenden Kraftwerke (z. B. für die Frequenzhaltung, Engpassmanagement) und der Netzführung (Überwachung, Revisionskoordination, Schalten, Setzen von Maßnahmen usw.) sowie des nationalen und gegebenenfalls internationalen Verbundbetriebes durch zentrale, jeweils eigenverantwortliche Leitstellen.

Ebenfalls hier zu erfassen sind alle Maßnahmen, die zum Betrieb des Stromnetzes erforderlich sind, wie z.B. der Schaltwart, usw. Zu den typischen Aktivitäten zählt beispielsweise die Abschätzung der Lastflüsse und Prüfung der Einhaltung der technischen Sicherheit des Netzes sowie die Ermittlung der Engpässe im Netz und das Setzen von Handlungen um diese Engpässe zu vermeiden (Qualitätssicherung).

Ein weiterer Bestandteil dieses Bereichs ist die kurzfristige Planung sowie Netzrechnungen während des laufenden Betriebes.

F.5.3. Zähler- und Messwesen (Datenbringung verrechnungstechnische Daten, Montage, Wartung, etc)

Gemeint ist das Zähler-, Eich und Messwesen. Darunter fällt z.B. die Zählerablesung, der Zählerein- und -ausbau, im konkreten alle Leistungen, die entsprechend § 9 der SNT-VO 2006 idgF abgegolten werden.

F.5.4. Entstörungsdienst

Hier zu erfassen ist der Entstörungsdienst und die zugehörigen weiteren Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren, anlassfallbezogenen Wiederherstellung des störungsfreien Netzbetriebes. Dazu zählt beispielsweise die Vorhaltung der personellen (zB Bereitschaftsdienst) und materiellen Ressourcen.

F.5.5. Instandhaltung

Der Begriff Instandhaltung umfasst sämtliche Maßnahmen zur Bewahrung bzw. zur Wiederherstellen eines intakten Zustandes eines Betriebsmittels.

Der Begriff Instandhaltung umfasst Wartung, Inspektion und Instandsetzung.

Gemäß DIN 31051 (Deutsches Institut für Normung – DIN, Instandhaltung – Begriffe und Maßnahmen 2003; sowie erläuternd ÖNORM EN 13306 "Begriffe der Instandhaltung" 2001) werden die Begriffe Wartung, Inspektion und Instandsetzung folgendermaßen definiert:³

- **Wartung:** Maßnahmen zur Bewahrung des Soll-Zustandes von technischen Einrichtungen eines Systems.

³ Vgl. REFA Fachbuchreihe Betriebsorganisation, 1993, S. 155

- Inspektion: Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes von technischen Einrichtungen eines Systems.
- Instandsetzung: Maßnahmen zur Wiederherstellung des Soll-Zustandes von technischen Einrichtungen eines Systems.

F.6. IT-Kosten für Kernprozesse des Netzes

Darunter fallen die nicht bereits unter Punkt „F.4 IT-Kosten für Overhead-, kundennabh.- und Managementprozesse“ erfassten IT-Kosten. Als Beispiel seien hier u.a. sämtliche IT-Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Netzleitwarte genannt.

F.7. Erbrachte und verrechnete Dienstleistungen an andere Unternehmen

Bitte geben Sie hier an, welche Dienstleistungen von der Netzgesellschaft an andere Unternehmen oder Kunden erbracht und verrechnet werden. (z.B. Dienstleistungen, welche durch Kunden oder durch Dritte veranlasste bauliche Maßnahmen erforderten wie beispielsweise Leitungsumlegungen, Kundenverrechnung für andere Geschäftsbereiche, Stundenverrechnung für technische Dienstleistungen an andere Geschäftsbereiche, etc.).

WIR DANKEN FÜR IHRE KOOPERATION!